

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung

2

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom 22.09.2022

Erläuterungen für Bürger SBA/0127/2022

3

TOP Ö 2 Baurecht; Ausbau des Dachgeschosses im Bestandsgebäude zur einer weiteren Wohneinheit; Flur-Nr. 139/7 Gem. Röthenbach, Zum Birkenschlag

Erläuterungen für Bürger SBA/0120/2022

4

TOP Ö 3 Baurecht; Neubau einer privaten Lagerhalle; Flur-Nr. 554 Gem. Penzenhofen, OT Ludersheim, An der Schießmantelstr.

Erläuterungen für Bürger SBA/0121/2022

6

TOP Ö 4 Baurecht; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen und Stellplatz; Flur-Nr. 220 Gem. Penzenhofen, Nähe Leinwiesenweg

Erläuterungen für Bürger SBA/0132/2022

8

TOP Ö 5 Baurecht; Voranfrage zur Errichtung von 3 Einfamilienhäusern mit je einer Garage u. Stellplatz; Unterrieden, Flur-Nrn. 44, 66/11, 71 Gem. Rieden, Nähe Unterriedener Hauptstr.

Erläuterungen für Bürger SBA/0129/2022

10

TOP Ö 6 Ortsbesichtigung; Besichtigung der generalsanierten und erweiterten Grund- und Mittelschule Freystadt

Erläuterungen für Bürger SBA/0128/2022

12



Altdorf, 28.10.2022

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den **08.11.2022**, Beginn: **16:30 Uhr**, findet die **10. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses** im großen Sitzungssaal des Rathauses Altdorf statt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom 22.09.2022**
- 2. Baurecht; Ausbau des Dachgeschosses im Bestandsgebäude zur einer weiteren Wohneinheit; Flur-Nr. 139/7 Gem. Röthenbach, Zum Birkenschlag**
- 3. Baurecht; Neubau einer privaten Lagerhalle; Flur-Nr. 554 Gem. Penzenhofen, OT Ludersheim, An der Schießmantelstr.**
- 4. Baurecht; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen und Stellplatz; Flur-Nr. 220 Gem. Penzenhofen, Nähe Leinwiesenweg**
- 5. Baurecht; Voranfrage zur Errichtung von 3 Einfamilienhäusern mit je einer Garage u. Stellplatz; Unterrieden, Flur-Nrn. 44, 66/11, 71 Gem. Rieden, Nähe Unterriedener Hauptstr.**
- 6. Ortsbesichtigung; Besichtigung der generalsanierten und erweiterten Grund- und Mittelschule Freystadt**

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 31.10.2022 bis 08.11.2022

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0127/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 12.10.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses vom 22.09.2022

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist zu Beginn der Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung abzustimmen.

Dies gilt für den Geschäftsgang der Ausschüsse entsprechend.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt die Niederschrift der öffentlichen 9. Bau- und Stadtentwicklungsausschusssitzung vom 22.09.2022 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0120/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 11.10.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Baurecht; Ausbau des Dachgeschosses im Bestandsgebäude zur einer weiteren Wohneinheit; Flur-Nr. 139/7 Gem. Röthenbach, Zum Birkenschlag

Antragsteller: XXX

Vorhaben: Im bestehenden Wohnhaus mit drei Wohneinheiten soll nunmehr das Dachgeschoss zu einer vierten Wohneinheit ausgebaut werden.

Lage: Das Grundstück liegt in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Es besteht kein Bebauungsplan und somit keine festlegenden Beschränkungen bezüglich der Anzahl der Wohneinheiten in Gebäuden, der Bauweisen oder der Dachform.

Der Ausbau kommt lt. Planzeichnungen ganz ohne Dachgauben aus. Für die Belichtung der Aufenthaltsräume im DG sind ausschließlich Dachflächenfenster vorgesehen. An den beiden Giebelseiten bestehen Fensteröffnungen.

Das Gebäude muss sich in einem unbeplanten Innenbereich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die vorhandene Bebauung der näheren Umgebung einfügen. Das nähere Umfeld ist ein WA (Allgemeines Wohngebiet). Die Schaffung von Wohnflächen ist allgemein zulässig und planungsrechtlich unproblematisch.

Für den Bestand bestehen bereits 2 Garagenstellplätze im EG, für die Erweiterung kommen weitere 2 Stellplätze noch hinzu, die auch auf dem Grundstück nachgewiesen werden können.

Der Lageplan, die Ansichten des Bestandsgebäudes und DG-Grundriss und der Stellplatznachweis liegen für die Ausschussmitglieder als Anlage der Sitzungsladung bei.

Es gab einen Pressebericht über die Wohnverhältnisse in Röthenbach in der lokalen Zeitung, in der über Probleme in der Nachbarschaft berichtet wurden. Diese sachfremden Gründe spielen aber baurechtlich keine Rolle und dürfen auch nicht zur Beurteilung oder Bewertung des Bauantrages herangezogen werden. Planungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Verwaltungsseitig ist nachrichtlich darauf hinzuweisen, dass seitens des Eigentümers geplant war, im Grundstück ein weiteres 3-Fam.Wohnhaus zu errichten. Dabei handelte es sich aber um eine reine formlose Anfrage via E-Mail nur mit einem Lageplan. Eine genauere Prüfung der Anfrage war mangels Vorlage konkreter Pläne oder Entwürfe aber noch nicht möglich.

Im Hinblick auf die städtische Abstandsflächensatzung und die Stellplatzsatzung ist fraglich, ob

auf dem Grundstück für ein weiteres Gebäude mit Stellplätzen dann ausreichend Platz besteht.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Stadtentwicklungsausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und vom Antrag zum Ausbau des Dachgeschosses im Bestandsgebäude auf dem Grundstück Flur-Nr. XXX der Gem. Röthenbach, Zum Birkensschlag, und stimmt dem Antrag zu.

Das Einvernehmen wird gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO mit der Maßgabe erteilt, dass die Auflagen der Fachbehörden zu beachten und einzuhalten sind.

Die notwendigen zusätzlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen und nachzuweisen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0121/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 11.10.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Baurecht; Neubau einer privaten Lagerhalle; Flur-Nr. 554 Gem. Penzenhofen, OT Ludersheim, An der Schießmantelstr.

Antragsteller: Fam. XXX

Vorhaben: Neubau einer Lagerhalle zur privaten Nutzung (private Lagerhalle) in der Größe 20 x 30m Brutto zur Unterbringung von diversen Geräten, Traktor, Holzspalter, Anhänger etc. als Kalthalle ohne Heizung.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 23 „an der Schießmantelstr.“ Das Vorhaben hält die wesentlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes - mit Ausnahme der Dachform und Dachneigung - ein.

Festgesetzt ist im dortigen Gewerbegebiet durchgängig die Dachform Flachdach mit einer Neigung bis zu 5°. Die Lagerhalle soll stattdessen mit einem Satteldach mit einer Neigung von 12° errichtet werden. Es ist eine eingeschossige Lagerhalle mit einer Traufhöhe von 5,00m und einer Firsthöhe von 7,13m vorgesehen.

Nach dem Bebauungsplan wäre auf der Parzelle sogar eine Bauhöhe bis zu einer Traufhöhe von 11m zulässig.

Im Gewerbegebiet dort bestehen bereits einige Hallen mit flachen Satteldächern, so dass der Befreiung von der Dachform und Dachneigung die Zustimmung zu erteilen ist.

Die Stellungnahme der Fa. TenneT wegen der in unmittelbarer Nähe befindlichen Freileitungen und Berührung der Baubeschränkungszone zu der 220 kV-Freileitung (Ludersheim-Aschaffenburg Ltg B48) wurde eingeholt. Die Halle ist demnach unter den genannten Auflagen und Bedingungen dort so möglich. Insbesondere weist TenneT darauf hin, dass die Mindestabstände zu den Anlagen und Leitungsseilen, sowie die angegebene Gebäudehöhe, verbindlich eingehalten werden müssen. Der Mindestabstand zu einem vorhandenen Mast von 20,00m wird ebenso eingehalten.

Ferner wurde ein Schallschutzgutachten eingereicht, wonach die angesetzten Immissionen die Werte an den im Bebauungsplan festgesetzten Immissionsorten nach der Baubeschreibung deutlich unterschritten werden.

Die flächenbezogenen Schallleistungspegel gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Im Gremium wäre zu entscheiden, ob der vorgeschlagene Einzelstellplatz für das Vorhaben in

dieser Art ausreichend ist. Da die städt. Stellplatzsatzung nicht für Lagerhallen gilt, wurde seitens der Verwaltung die GaStellV und die dazu gehörige Anlage 1 in Anwendung gebracht. Danach sind bei Lagerhallen, Lagerplätzen je 100 m² Nutzfläche (nach DIN 277) gem. Ziffer 9.2 je ein Stellplatz nachzuweisen. Für die beantragte Halle mit 581 m² netto Nutzfläche wären somit 5,8 bzw. gerundet 6 Stellplätze zu fordern.

Nach Rücksprache mit dem Bauherrn handelt es sich hier jedoch nicht um eine gewerbliche Lagerhalle, sondern einer Halle ausschließlich für private Zwecke. Unter diesem Gesichtspunkt könnte der Einzelstellplatz als ausreichend erachtet werden, wenngleich auf dem Grundstück sicher der Platz für weitere Stellplätze vorhanden ist.

Sofern die Halle später einer gewerblichen Nutzung zugeführt wird, müsste eine entsprechende Nutzungsänderung bauaufsichtlich beantragt werden. In diesem Fall wären dann die Stellplätze gem. Richtzahlenbekanntmachung nachzuweisen.

Eine Befreiung von der GaStellV bzw. Anlage 1 hierzu wurde formal (noch) nicht beantragt. Hier wäre sicher zuerst auch die Entscheidung des Landratsamtes als Fachbehörde abzuwarten.

Der Lageplan und die Ansichten liegen dieser Sitzungsladung für die Ausschussmitglieder als Anlagen bei.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und vom Antrag zum Neubau einer privaten Lagerhalle auf dem Grundstück Flur-Nr. xxx der Gem. Penzenhofen, Lage an der Schießmantelstr. und stimmt dem Antrag grundsätzlich zu.

Das Einvernehmen wir gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO in der vorliegenden Form erteilt, dabei sind die Auflagen der Fachbehörden zu beachten und einzuhalten.

Hinsichtlich der beantragten Dachform und Dachneigung werden die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 „an der Schießmantelstr.“ befürwortet.

Bezüglich der Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze sind diese nach Vorgabe des Landratsamtes dann auf dem Grundstück herzustellen. Da die Halle ausschließlich für private und nicht gewerbliche Zwecke vorgesehen ist, wird ausnahmsweise einer Reduktion der Stellplätze auf einen Einzelstellplatz in der vorliegenden Form zugestimmt.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0132/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 26.10.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Baurecht; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen und Stellplatz; Flur-Nr. 220 Gem. Penzenhofen, Nähe Leinwiesenweg OT Ludersheim

Vorhaben: Neubau eines Einzelhauses mit zwei Wohneinheiten, 3 Garagenstellplätzen und einem offenen Stellplatz in Ludersheim, westliche Teilfläche des Flurstücks xxx, Gemarkung Penzenhofen.

Lage: Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung „Leinwiesenweg“, Ludersheim, wodurch erst die Teilfläche dieses Flurstücks überhaupt noch bebaubar ist. Vor Erlass dieser Satzung war das Grundstück nämlich dem planungsrechtlichen Außenbereich zuzuordnen.

In der Satzung sind weitere Festsetzungen ähnlich einem normalen Bebauungsplan enthalten. Das geplante Vorhaben weicht in einigen wesentlichen Punkten von den Festsetzungen dieser Satzung ab:

	Ortsabrundungssatzung Leinwiesenweg - Festsetzungen	Bauvorhaben lt. Antrag
Geschossigkeit	E + D (II)	E + 1 (plus Unterkellerung)
Dachneigung Haupthaus	Satteldach (SD) 45 – 52°	SD mit 22°
Traufhöhe	max. 3,70m	6,33m
Garagenstandort	nur innerhalb der überbaubaren Flächen (Baugrenzen)	Nur sehr geringfügige Überschreitung der Baugrenze
Dachform/Neigung der Garage	Satteldach	Flachdach-Garagen

Nach Auffassung der Verwaltung können die beantragten Befreiungen insgesamt nicht befürwortet werden, da es sich hier - vom räumlichen Geltungsbereich her - um ein sehr kleines Baugebiet mit nur einigen wenigen Bauparzellen handelt.

Durch die Befreiungen wären die Grundzüge der Planung betroffen. Der Stadtrat hat die Festsetzungen ja bewusst so in die Satzung mit aufgenommen und entsprechend seinerzeit so beschlossen.

In den Plansätzen wird bezüglich der flacheren Dachneigung auf ein bestehendes Gebäude auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück Bezug genommen. Die Überprüfung ergab jedoch, dass dieses kleine Gebäude bereits vor Inkrafttreten der Ortsabrundungssatzung

Bestand hatte und insoweit nicht als Bezugsfall herangezogen werden kann. Neben dem älteren Bestandsgebäude wurde zwischenzeitlich auch ein Neubau errichtet. Dieser Neubau hält die Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung ein.

Bereits in anderen ähnlich gelagerten Fällen wurden derartige Befreiungen trotz gemeindlichen Einvernehmens auch von Seiten des Landratsamtes als Bauaufsichtsbehörde nicht mitgetragen.

Der Planungswille der Stadt sieht hier eine Bebauung im fränkischen Stil mit steileren Satteldach (45 – 52°), Bauweise E+D, 50 cm Kniestock und einer Traufhöhe von max. 3,70m vor.

Begründet werden die Abweichungen damit, dass es sich bei dem beantragten Wohnhaus von der Bauweise her um ein Fertighaus handelt mit vom Anbieter festen baulichen Vorgaben.

Unabhängig davon wurde der offene Stellplatz direkt vor einer der vorgesehenen Garagen platziert. Dieser Stellplatz kann in dieser Form nicht anerkannt werden, da nach der Satzung und gängigen Verwaltungspraxis jeder Stellplatz stets unabhängig von anderen Stellplätzen her nutzbar sein muss.

Der offene Stellplatz würde die Zu- und Ausfahrt aus der Garage blockieren, weshalb die Garage dann zu einem gefangenen Stellplatz würde.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und vom Antrag zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen und einem offenen Stellplatz auf der westlichen Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. xxx der Gem. Penzenhofen, Nähe Leinwiesenweg und lehnt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO in der vorliegenden Form ab.

Die Erteilung der beantragten Befreiungen von den Festsetzungen der Ortsabrundungssatzung Leinwiesenweg bezüglich Geschossigkeit, Dachneigung, Traufhöhe, sowie Garagenstandort und Dachform der Garagen, werden nicht befürwortet, da die Abweichungen wesentlich sind und dadurch die Grundzüge der Planung betroffen sind.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0129/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 14.10.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Baurecht; Voranfrage zur Errichtung von 3 Einfamilienhäusern mit je einer Garage u. Stellplatz; Unterrieden, Flur-Nrn. 44, 66/11, 71 Gem. Rieden, Nähe Unterriedener Hauptstr.

Antragsteller:

Vorhaben: am nordwestlichen Ortsende Unterrieden in Richtung Oberrieden sollen die drei Flurstücke insgesamt mit drei Einfamilienhäusern bebaut werden.

Es sind für jedes Wohnhaus sowohl eine Garage als auch ein offener Stellplatz geplant.

Für Haus 1 im Norden ist eine Einzelzufahrt zur Kreisstraße LAU23 (Unterriedener Hauptstr.) und für die Häuser 2+3 eine gemeinsame Zufahrt vorgesehen (siehe Anlage Lageplan).

Die drei Einfamilienhäuser sind im fränkischen Baustil geplant: Bauweise E+D (2 Vollgeschosse), Satteldach und 50 cm Kniestock. Auf der Westseite und im Zufahrtsbereich sind Stützmauern mit ggfs. Absturzsicherung notwendig. Westlich der drei Gebäude ist eine weitere durchgängige Stützwand in Nord-Südausrichtung vorgesehen. Nördlich von Haus 1 ebenso eine Stützwand mit Absturzsicherung. Der bestehende Steilhang soll nach Möglichkeit terrassenartig abgefangen werden.

Lage: Die Flurstücke befinden sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Von der Planung her, könnten die Gebäude 2+3 noch dem unbeplanten Innenbereich zugeordnet werden, während die Teilfläche am Haus 1 sich etwas über die letzte vorhandene Bebauung hinaus in den Außenbereich erstreckt. Ein Bauvorhaben wäre dennoch als „Sonstiges Vorhaben“ auch im Falle einer Außenbereichszuordnung nach § 35 II BauGB möglich, da die gesamte Fläche im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche dargestellt ist.

Es bestehen insoweit keine Bedenken bezüglich der planungsrechtlichen Zulässigkeit, da öffentliche Belange der Bauleitplanung durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Als problematisch sind in diesen Fall die dortige Hanglage und die Frage der Entwässerung, insbesondere auch der Oberflächenentwässerung, zu sehen. Nach Mitteilung der Bautechnik/Tiefbau dürfen max. 3l/sec Regenwasser für ein 5-jähriges Regenereignis je Teilfläche nach Grundstücksteilung in den Kanal für einen Zeitraum von bis zu 15 Minuten eingeleitet werden. Die Entwässerung erfolgt in Unterrieden im Mischsystem. Besser wäre jedoch eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück direkt, sofern das möglich ist.

Unabhängig davon beurteilt sich die Zufahrtssituation zu den Grundstücken wie folgt. Diese befindet sich für Haus 1 außerhalb der festgelegten OD-Grenze der Kreisstraße LAU23. Während eine Kreisstraße innerhalb der OD-Grenzen Erschließungsfunktion hat und somit Zufahrten darin generell zulässig sind, ist für eine Zufahrt außerhalb dieser Grenze dann eine gesonderte Abweichung/Zulassung beim Straßenbaulastträger (hier LRA Nürnberger Land) zu beantragen.

Dabei müssen generell aber auch notwendige Sichtdreiecke auf den Verkehr der Kreisstraße berücksichtigt werden. Im Tempo-Bereich bis 50 km/h betragen diese 70m, zum offenen Bereich außerhalb der geschlossenen Ortschaft sogar 200m. Wegen der Nähe zur Ortsrandlage wird die Verkehrsbehörde des Landratsamtes auf jedem Fall das längere Sichtdreieck zur freien Strecke hin fordern.

Außerhalb der OD-Grenze müssen von baulichen Anlagen (hier Haus 1) zudem ein Mindestabstand von 15m zur Kreisstraße eingehalten werden. Die Planung sieht das nicht vor, so dass auch in diesem Fall dann eine Abweichung im Einzelfall beim Landkreis zu beantragen ist. Diese kommt allerdings nur in Betracht, wenn die Belange des Straßenbaulastträgers auch bei geringerem Abstand gewahrt sind.

Ein Lageplan, die Ansichten und weitere Unterlagen liegen dieser Sitzungsladung nachrichtlich als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der vorgeschlagenen Bebauung der Grundstücke Flur-Nrn. 44, 66/11 u. 71 der Gemarkung Rieden, Nähe Unterriedener Hauptstr., mit der Maßgabe zu, dass die Auflagen der Fachbehörden, insbesondere hinsichtlich der Entwässerungs- und Zufahrtsproblematik, zu beachten und einzuhalten sind. Die max. Einleitungsmengen sind zu beachten.

Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. § 36 BauGB und Art. 64 Abs. 1 BayBO in der vorliegenden Form erteilt.

Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Grundstück herzustellen und nachzuweisen. Die festzulegenden Sichtdreiecke sind bezüglich der direkten Zufahrten zur Kreisstraße LAU23 hin nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers herzustellen und freizuhalten.

Notwendige Ausnahmegenehmigungen sind bei den Fachbehörden des Landratsamtes Nürnberger Land eigenverantwortlich zu beantragen.

Stadt Altdorf b. Nürnberg

Erläuterung zur Informationsvorlage

Vorlage Nr.: SBA/0128/2022

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 13.10.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Bau- und Stadtentwicklungsausschuss	08.11.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Ortsbersichtigung; Besichtigung der generalsanierten und erweiterten Grund- und Mittelschule Freystadt

In der Sitzung des Stadtrats am 19.07.2022 wurde das pädagogische Konzept für die Grundschule Altdorf vorgestellt. Auf die Sitzungsladung zur damaligen Sitzung darf verwiesen werden.

In der Sitzung wurde dabei u.a. auch kurz über die generalsanierte und überholte Martini-Schule in Freystadt berichtet: Dabei wurde auch eine Anregung dahingehend geäußert, diese Schule dort im Herbst noch zu besichtigen.

Die Mitglieder des Ausschusses starten zusammen mit den Kollegen der Verwaltung (Herren Dotzer, Roth, Schießl, Oswald und Rothkegel) um 17.00 Uhr zur Ortsbesichtigung. Die Organisation der Besichtigung wurde durch das Sekretariat übernommen.

Der Bürgermeister von Freystadt, Herr Dorr, und Herr Architekt Lehmeier vom Büro Berschneider erwarten das Gremium dann vor Ort.

Die Martini-Schule Freystadt befindet sich in der **Allersberger Str. 11, 92342 Freystadt.**
www.martini-schule.de